

Studierendenschaft der Universität Hamburg

Vorlage 2425/96

- Studierendenparlament -

Wahlperiode 2024/2025

Satzungsentwurf der Liste „Juso-Hochschulgruppe“

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Fachschaftsrahmenordnung

Vom ...

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat das Studierendenparlament am ... beschlossen:

Erster Teil: Die Fachschaft.....	2
§ 1 Aufgaben.....	2
§ 2 Mitgliedschaft.....	2
§ 3 Zulassung einer Fachschaft.....	2
§ 4 Auflösung einer Fachschaft.....	3
Zweiter Teil: Die Vollversammlung.....	3
§ 5 Aufgaben.....	3
§ 6 Einberufung.....	4
Dritter Teil: Der Fachschaftsrat.....	5
§ 7 Aufgaben.....	5
§ 8 Mitglieder.....	5
§ 9 Geschäftsordnung.....	6
§ 10 Sitzungen des Fachschaftsrates.....	6
§ 11 Verhältnis zu anderen Organen der verfassten Studierendenschaft.....	7
Vierter Teil: Wahl des Fachschaftsrates.....	7
§ 12 Wahlperiode.....	7
§ 13 Vorbereitung der Wahl.....	7
§ 14 Wahlleitung.....	8
§ 15 Durchführung der Wahl.....	8
§ 16 Anfechtung der Wahl.....	9
§ 17 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.....	9

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....9

Erster Teil: Die Fachschaft

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange unabhängig von inhaltlichen Weisungen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) im Rahmen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG). Die Fachschaft soll darüber hinaus:
1. die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder fördern,
 2. die Arbeit der studentischen Vertreter:innen in den Fachbereichs- und Fakultätsräten sowie deren Ausschüssen durch Beratung unterstützen und die Arbeit der studentischen Vertreter:innen in den übrigen Gremien der akademischen Selbstverwaltung, die für die Mitglieder der Fachschaft zuständig sind, durch Beratung unterstützen,
 3. die Arbeit von studentischen Arbeits- und Forschungsgruppen fördern,
 4. den Austausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fachschaften fördern,
 5. das Bewusstsein ihrer Mitglieder für den kollektiven Charakter von Wissen stärken, das Verantwortungsbewusstsein ihrer Mitglieder für Grund- und Menschenrechte sowie zur Toleranz fördern und zur freien Entfaltung der Persönlichkeiten ihrer Mitglieder in diesem Zusammenhang beitragen,
 6. überörtliche und internationale Studierendenkontakte auf fachlicher Ebene pflegen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Alle Studierenden, die in einem Haupt-, Nebenfach- oder Teilstudiengang eingeschrieben sind, der einer gemäß § 3 gebildeten Fachschaft zugeordnet ist, gehören dieser Fachschaft als ordentliches Mitglied an. Gasthörernde haben kein Wahlrecht, sind jedoch wie ordentliche Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen ihrer Fachschaft Gebrauch zu machen.

§ 3 Zulassung einer Fachschaft

- (1) Studierende des gleichen Fachbereichs bilden eine Fachschaft. Das Studierendenparlament kann Ausnahmen beschließen, wobei insbesondere die Bildung einer Fachschaft
1. für die Studierenden eines Studienganges oder mehrerer fachähnlicher Studiengänge,
 2. für alle Studierenden einer Fakultät,
 3. für die Studierenden am Studienkolleg,
 4. für die immatrikulierten Doktorand:innen vorgesehen werden.
- (2) Eine Liste der bestehenden Fachschaften ist mit deren E-Mail-Adressen und anderen Kontaktdaten auf der Website des AStA zu veröffentlichen.

- (3) Studierende können die Zulassung einer Fachschaft beantragen, wenn die Belange der Studierenden einer oder mehrerer der nach **Abs. 1** möglichen Organisationsformen dies erfordern. Die Antragsteller*innen müssen erklären, dass sie fachschaftliche Aktivitäten im Sinne dieser Ordnung aufnehmen wollen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist beim AStA einzureichen. Das zuständige Referat hört sodann betroffene und fachlich benachbarte Fachschaften an und bittet den Fachbereich um eine Stellungnahme in der Angelegenheit. Es leitet den Antrag binnen vier Wochen mitsamt einer Stellungnahme und Darstellung der Situation dem Studierendenparlament zu. Die Frist nach Satz 3 verlängert sich in der vorlesungsfreien Zeit um vier Tage je vorlesungsfreier Woche.
- (5) Das Studierendenparlament befasst sich zeitnah mit der Angelegenheit, wobei in strittigen Fällen allen Beteiligten erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Es entscheidet über den Antrag auf Zulassung mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Setzt die Bildung einer Fachschaft die Auflösung oder Aufteilung einer bestehenden Fachschaft voraus, gilt § 4.

§ 4 Auflösung einer Fachschaft

- (1) Die Fachschaft ist aufgelöst, wenn ihr keine Studierenden mehr angehören. Solange noch Studierende einer Fachschaft angehören, kann das Studierendenparlament diese Fachschaft nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder auflösen.
- (2) Ein Beschluss zur Auflösung erfolgt in zwei Lesungen. Vor der zweiten Lesung ist ein Bericht mit Beschlussempfehlung des AStA in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des Studierendenparlamentes zu verfassen und den Mitgliedern des betroffenen Fachschaftsrates mit einwöchiger Frist zur Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Sofern Studierende nach Auflösung einer Fachschaft keiner Fachschaft angehören, ist unverzüglich nach Auflösung der Fachschaft eine neue Fachschaft, die Studierende **einer Fachrichtung** ohne zuständige Fachschaft umfasst, durch das Studierendenparlament zuzulassen.
- (4) **Finanzmittel und Eigentum der Fachschaft gehen nach Auflösung an den AStA über und werden der gemäß § 4 Abs. 3 neu zugelassenen Fachschaft zu Beginn der Amtszeit eines von der jeweiligen Fachschaft gewählten Fachschaftsrats an die Fachschaft zurückvermacht.**

Zweiter Teil: Die Vollversammlung

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung
 1. kann im Rahmen der Aufgaben der Fachschaft Beschlüsse fassen; der Fachschaftsrat muss sich darauf inhaltlich mit den Beschlüssen

- auseinandersetzen,
2. berät die Belange der Fachschaft,
 3. nimmt den Rechenschaftsbericht des Fachschaftsrats entgegen,
 4. entlastet den Fachschaftsrat; dessen Rechenschaftspflicht gegenüber dem AStA bleibt unberührt,
 5. kann dem Fachschaftsrat das Misstrauen aussprechen
 - a) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber von 25 Mitgliedern der Fachschaft;
 - b) bei einer Fachschaft mit weniger als 50 Mitgliedern mindestens von 10 Mitgliedern der Fachschaft.

Der Fachschaftsrat ist bei Aussprache des Misstrauens verpflichtet, dem Präsidium des Studierendenparlamentes das erfolgreiche Misstrauensvotum anzuzeigen und eine Wahl innerhalb von zwei Wochen anzuberaumen. Ein Antrag auf ein Misstrauensvotum muss ausführlich begründet und dem Fachschaftsrat vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

- (2) Die Versammlungsleitung muss der Fachschaft oder dem AStA oder dem Präsidium des Studierendenparlamentes angehören und wird durch den Fachschaftsrat festgelegt. Die Versammlungsleitung soll
1. zu Beginn der Vollversammlung die Tagesordnung verlesen und im Fortgang nach Bedarf Änderungen an der Tagesordnung vornehmen und der Vollversammlung mitteilen;
 2. die offene Diskussion moderieren, insbesondere nach Maßgabe des zeitlichen Rahmens der Vollversammlung Redebeiträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zeitlich begrenzen;
 3. Beschlussvorlagen der Vollversammlung zur Abstimmung bringen.
- (3) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

§ 6 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung wird vom Fachschaftsrat durch öffentlichen Anschlag an einem der Fachschaft zugänglichen Ort, nach Möglichkeit an seiner Bürotür, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche auf Beschluss des Fachschaftsrats einberufen. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung ist nach Möglichkeit über Webseiten und E-Mail bzw. über das Studieninformationssystem allen Mitgliedern der Fachschaft zugänglich zu machen.
- (2) Eine Vollversammlung ist vom Fachschaftsrat auf Verlangen eines Zwanzigstels der Mitglied der Fachschaft, mindestens jedoch von 15 Mitgliedern der Fachschaft, innerhalb von drei Wochen einzuberufen. Eine auf diese Art einberufene Vollversammlung ist nur einmal im Semester möglich.
- (3) In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine Vollversammlung innerhalb von 24 Stunden einberufen. Eine solche Vollversammlung darf nicht aus Anlass einer Wahl des Fachschaftsrates nach §§ 12 ff. einberufen werden.
- (4) Vollversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.

(5) Wenn die letzte Vollversammlung mehr als 14 Monate zurückliegt, wird diese auf Verlangen eines **Mitgliedes der Fachschaft** in Kooperation mit dem Fachschaftsrat durch das Präsidium des Studierendenparlamentes einberufen. **Das Präsidium nimmt die Festlegung der Versammlungsleitung nach § 5 Abs. 2 sowie der Wahlleitung nach § 13 Abs. 1 vor, wenn der Fachschaftsrat diesbezüglich keine Entscheidung trifft.**

(6) Die Vollversammlung soll in Präsenz oder hybrid und in der Vorlesungszeit stattfinden. In begründeten Fällen kann diese mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen.

Dritter Teil: Der Fachschaftsrat

§ 7 Aufgaben

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) ist das primäre Organ der Fachschaft.

(2) Der Fachschaftsrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Fachschaft. ~~Begründete Ausnahmen können nur von einer gemäß § 6 einberufenen Vollversammlung der Fachschaft für einen klar definierten Zeitraum festgelegt werden.~~

§ 8 Mitglieder

(1) Der Fachschaftsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Sobald ein Fachschaftsrat weniger als drei Mitglieder hat und dies beim Präsidium des Studierendenparlamentes angezeigt wird, beruft dieses analog § 6 eine Vollversammlung mit Wahlen ein.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Fachschaftsräten ist nicht zulässig.

(3) **Der Fachschaftsrat kann Mitglieder der Fachschaft bis zum Ende der Wahlperiode kooptieren.** Dieser Beschluss ist auszuhängen. Wenn innerhalb von zwei Wochen **kein** Widerspruch durch ein **Mitglied der Fachschaft** erfolgt, verfügt das Mitglied für ~~die restliche Amtszeit~~ über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates.

(4) Erfolgt zu einem Beschluss nach § 8 Abs. **3** Widerspruch, ist die schriftliche Zustimmung von vier Fünfteln des Fachschaftsrates erforderlich. Der Beschluss ist auszuhängen und dem Präsidium des Studierendenparlamentes zur Kenntnis zu geben. Ein erneuter Widerspruch binnen einer Woche kann nur ~~nach~~ durch ein Mitglied des Fachschaftsrates erfolgen, muss inhaltlich begründet ~~und inhaltlich~~ vom Fachschaftsrat erwidert werden. Der Vorgang ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes anzuzeigen. Dieses prüft die Kooptierung auf formale und sonstige gravierende Ausschlussgründe und setzt den Ältestenrat in Kenntnis, welcher sich inhaltlich mit dem Vorgang befasst und auf 1) Kooptierung oder 2) keine Kooptierung entscheidet.

(5) Über die Kooptierung ist das Präsidium des Studierendenparlamentes in Textform in Kenntnis zu setzen. Dieses setzt das Finanzreferat des AStA über die Wahl und die gewählten Personen in Kenntnis.

(6) Der Fachschaftsrat kann Studierende aller Studiengänge in den Fachschaftsrat bis zum Ende der Wahlperiode zu beratenden Mitgliedern kooptieren. Beratende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die beratende Mitgliedschaft kann zusätzlich zu einer regulären Mitgliedschaft in einem anderen Fachschaftsrat ausgeübt werden.

§ 9 Geschäftsordnung

(1) Es steht den Fachschaftsräten frei, eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen, die nachrangig zur vorliegenden Ordnung die Regeln zur Arbeit des Fachschaftsrates bestimmt. Die Geschäftsordnung ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu beschließen. Die Geschäftsordnung wird wirksam, sobald sie der Geschäftsstelle des Studierendenparlamentes vorgelegt und von dieser rechtlich geprüft und genehmigt wurde.

(2) Bei Streitigkeiten innerhalb des Fachschaftsrates, die den Wirkungsbereich der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates betreffen, berät zunächst das Präsidium des Studierendenparlamentes den Fachschaftsrat hinsichtlich der vorgelegten Streitpunkte. Erfolgt auf diesem Wege keine Lösung, entscheidet der Ältestenrat.

§ 10 Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat in einer öffentlichen Sitzung, in Präsenz oder hybrid oder mittels Telefon- oder Videokonferenz. Liegt eine Begründung vor, kann die Sitzung digital stattfinden.

(2) Zu Beginn der Wahlperiode kann der Fachschaftsrat nach Bedarf ein Quorum für die Beschlussfähigkeit seiner Sitzungen festlegen.

(3) Regelmäßige Sitzungstermine sind mindestens einmalig der Fachschaft per Anschlag und nach Möglichkeit über Webseiten und E-Mail an die Mitglieder der Fachschaft bzw. über das Studieninformationssystem anzukündigen.

(4) Teile der Sitzungen können auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, wenn besondere Umstände, wie der Schutz vertraulicher Informationen, vorliegen.

(5) Der Fachschaftsrat kann nach drei Ordnungsrufen eine Person von der laufenden Fachschaftssitzung ausschließen, wenn sie die Sitzung in unangemessener Art und Weise stört. Ist die Person

1. Mitglied der Fachschaft und innerhalb einer Amtsperiode bereits dreimal von Fachschaftssitzungen ausgeschlossen worden, kann vom Fachschaftsrat ein Ausschluss von Sitzungen für den Rest der Amtsperiode ausgesprochen werden;
2. kein Mitglied der Fachschaft, kann vom Fachschaftsrat ein Ausschluss von Sitzungen für den Rest der Amtsperiode ausgesprochen werden.

Ein Ausschluss bis zum Ende der Legislaturperiode muss dem Präsidium des Studierendenparlamentes angezeigt werden und von diesem geprüft werden.

(6) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind zu protokollieren. Die Protokolle sind nach Möglichkeit für **Fachschaftsratsmitglieder** zugänglich abzulegen oder zu speichern. Auf Nachfrage von **Mitgliedern der Fachschaft** sind Protokolle, sofern sie keine sensiblen, nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen enthalten, ohne Widerspruch vorzulegen.

§ 11 Verhältnis zu anderen Organen der verfassten Studierendenschaft

(1) Das Präsidium des Studierendenparlaments übt gegenüber den Fachschaften die Rechtsaufsicht aus. Streitfragen werden durch den Ältestenrat der Studierendenschaft als Schiedsgericht nach **Art. 29** der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg entschieden.

(2) **Der AStA übt gegenüber den Fachschaftsräten die Finanzaufsicht aus.** Näheres ist in der Wirtschaftsordnung und den durch den AStA zu erlassenden Finanzrichtlinien für Fachschaftsräte geregelt. Änderungen an der Finanzrichtlinie und am Etat der Fachschaftsräte sind vor Beschlussfassung den Fachschaftsräten schriftlich mitzuteilen.

(3) Zu Beginn der Wahlperiode und bei Änderungen sind dem AStA und der Geschäftsstelle des Studierendenparlamentes Kontaktdaten des FSRs wie E-Mail-Adresse, Raum und Kontaktdaten von etwaigen Ansprechpersonen anzugeben

(4) Der AStA ist dafür zuständig, dass regelmäßige Treffen zur Vernetzung der Fachschaftsräte („Fachschaftsrätevernetzung“, FSRV) stattfinden. Der AStA ist für die Planung, Einladung und Durchführung der Treffen verantwortlich.

Vierter Teil: Wahl des Fachschaftsrates

§ 12 Wahlperiode

(1) **Der Fachschaftsrat wird für eine Dauer von einem Jahr gewählt.**

(2) **Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Fachschaftsrat bis zum Amtsantritt des neugewählten Fachschaftsrates geschäftsführend im Amt.**

§ 13 Vorbereitung der Wahl

(1) Die Vollversammlung mit Wahl ist **anzukündigen** per Anschlag an einem für die Fachschaft zugänglichen Ort, nach Möglichkeit an der Bürotür des FSRs und nach Möglichkeit per E-Mail an die **Mitglieder der Fachschaft** bzw. über das Studieninformationssystem **anzukündigen**.

(2) Mit der Bekanntmachung zur Wahl sind folgende Dinge anzugeben:

1. Der Ort und die Zeit der Vollversammlung;
2. Der Wahlzeitraum und der Ort der Wahlurne;
3. Die vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung.

§ 14 Wahlleitung

- (1) Die Wahl wird durch eine zu diesem Zwecke bestimmte Wahlleitung geleitet. Die Wahlleitung wird vom FSR festgelegt.
- (2) Die Wahlleitung ist zuständig für die Anfertigung der Wahlniederschrift.
- (3) Die Wahlleitung darf selbst nicht auf einer der zur Wahl stehenden Listen kandidieren.
- (4) Die Wahlleitung kann Beisitzende zu ihrer Unterstützung und zeitweisen Vertretung bestimmen. Der Fachschaftsrat kann die vorgeschlagenen Beisitzende ablehnen, sofern ein begründeter Verdacht über Befangenheit vorliegt.

§ 15 Durchführung der Wahl

- (1) Wenn nur eine Liste zur Wahl antritt, kann von einer Urnenwahl abgesehen werden und eine Bestätigung per Handzeichen am Ende der Vollversammlung stattfinden. Legt ein Mitglied der Fachschaft bei der Vollversammlung Widerspruch gegen die Wahl per Handzeichen ein, ist eine Urnenwahl vorzunehmen.
- (2) Eine Urnenwahl von mindestens vier Stunden, die zwischen neun und achtzehn Uhr stattfinden muss, ist vom Fachschaftsrat mit der Einladung zu der Vollversammlung bekanntzugeben, auf die sie folgen soll. Sie hat in freier, gleicher und geheimer Wahl zu erfolgen. Auf einen vor Beginn des Wahlzeitraumes gefassten Beschluss des Fachschaftsrates und nach Beratung durch die Vollversammlung kann die Urnenwahl auf bis zu drei Tage ausgeweitet werden und auch über vier Stunden pro Tag betragen; einem solchen Beschluss muss die Wahlleitung schriftlich zustimmen.
- (3) Die Wahl beginnt nach Feststellung der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung. Wahlvorschläge können eingereicht werden, sobald die Wahlleitung der Fachschaft namentlich bekannt ist. Als Wahlvorschläge können nur Listen von ordentlichen Mitgliedern der Fachschaft gemäß § 2 benannt werden, die mindestens die Namen von drei Kandidaten:innen enthalten.
- (4) Bei einer Urnenwahl wird die Wahlurne an geeigneter Stelle aufgestellt. Während der Wahlzeit sind neben den Wahlurnen die von der Wahlleitung festgestellten Wahlvorschläge anzuschlagen oder auszulegen. ~~Während der Wahlzeit sind neben den Wahlurnen die von der Wahlleitung festgestellten Wahlvorschläge anzuschlagen oder auszulegen.~~
- (5) Jedes Mitglied der Fachschaft hat eine Stimme. Vor der Stimmabgabe ist durch die Wahlleitung vorläufig zu prüfen, ob das Mitglied berechtigt ist, das aktive Wahlrecht gemäß § 2 auszuüben.
- (6) Diejenige Liste ist gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint.

- (7) Eine Wahlniederschrift ist binnen einer Woche im Original dem Präsidium des Studierendenparlamentes vorzulegen. Das Präsidium des Studierendenparlamentes setzt das Finanzreferat **des AStA** über die Wahl und die gewählten Personen in Kenntnis.

§ 16 Anfechtung der Wahl

(1) Die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Wahlleitung soll durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Jedes Mitglied der Fachschaft kann binnen einer Woche nach dem öffentlichen Anschlag die Wahl durch Anrufung des Präsidiums des Studierendenparlamentes und im zweiten Zug durch Anrufung des Schiedsgerichts der Studierendenschaft (siehe Satzung der Studierendenschaft) anfechten.

(2) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtung führt der neu gewählte Fachschaftsrat die Geschäfte, wenn keine der angerufenen Stellen eine abweichende einstweilige Regelung trifft.

§ 17 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Nach Ablauf der unter §15 Abs. 1 gesetzten Frist oder der Entscheidung über eventuelle Anfechtungen ist innerhalb von drei Tagen das endgültige Wahlergebnis durch öffentlichen Anschlag bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleitung oder der Fachschaftsrat hat das Präsidium des Studierendenparlament über das Wahlergebnis zu unterrichten und die Wahlunterlagen dem Finanzreferat des AStA zu übergeben. Die Wahlunterlagen sind unter Beachtung allgemeiner Grundsätze des Datenschutzes 10 Jahre lang durch die Studierendenschaft zu archivieren.

(3) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt mit der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Fachschaftsrahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft und gilt auch für die unter der vorhergehenden Fachschaftsrahmenordnung gewählten Fachschaftsräte. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Fachschaftsrahmenordnung vom 3. November 1982 außer Kraft.